

Annahme von Waren in Kommission

Wenn Sie Edles abzugeben haben, nehme ich nach Besichtigung in meinem Laden oder in Ihrer Wohnung Waren in Kommission.

Bei einem vereinbarten Termin besprechen wir, welche Dinge in Kommission genommen werden können und legen gemeinsam einen Verkaufspreis fest.

Bis zu einem halben Jahr stehen sie dann kostenfrei in meinem Laden und werden zum Verkauf angeboten.

Die Provision beträgt je nach Warenwert 20% bis 50%.

Die Kunden sind verpflichtet, nicht verkaufte Ware nach sechs Monaten wieder abzuholen.

Nicht abgeholte Ware geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum der Daarler Schatzkammer über. Sie kann dann entscheiden, ob sie die Ware spendet oder entsorgt.



Gabriele Langenstein

Was Sie in Kommission geben können:

- Glas
 - Porzellan
 - Silber
 - Spiegel
 - Kaffee- und Essgeschirr
 - kleine Möbel
 - Lampen
 - Hüte
 - Schmuck
- und weitere „Schätze“ nach Absprache.

Daarler Schatzkammer

Saargemünder Str. 89a | 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81 / 5 84 76 29 | Langenstein@daarler-schatzkammer.de

Geschäftszeiten: Mo bis Fr: 15 bis 18 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.

Kommissionsvertrag

Herr/Frau (im folgenden: „KUNDE/KUNDIN“)

Adresse

Telefon

Email

Bankverbindung

und

der Daarler Schatzkammer, Inhaberin Frau Gabriele Langenstein, Saargemünder Str. 89a, 66119 Saarbrücken (im folgenden: „DAARLER SCHATZKAMMER“)

Der Kunde/Die Kundin stellt der Daarler Schatzkammer die nachfolgend oder in der beigefügten Liste einzeln aufgeführten Gegenstände zum Verkauf auf Kommissionsbasis zur Verfügung. Er/Sie versichert, Eigentümer/in der übergebenen Waren zu sein.

Eingelegte Waren:

Datum:

1. Die oben genannten Waren werden von der Daarler Schatzkammer für drei Monate in Kommission genommen und zum Verkauf angeboten.

2. Die Provision, die die Daarler Schatzkammer erhält, beträgt 50 % des tatsächlichen Verkaufspreises.

Kommissionsvertrag

3. Der Kunde/Die Kundin kann einen Mindestverkaufspreis angeben. Gelingt es der Daarler Schatzkammer, einen höheren Verkaufspreis als den Mindestverkaufspreis zu erzielen, steht die Differenz zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem tatsächlich erzielten Kaufpreis der Daarler Schatzkammer zu. Die Regelungen über die Provision bleiben unberührt.

4. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die nicht verkaufte Ware nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Einlieferungsdatum abzuholen.

5. Der/die Verkaufspreis/e für die verkaufte Ware wird/werden nach Ablauf von 3 Monaten abzüglich der vereinbarten Provision gemäß Nr. 2 dieser Vereinbarung und - gegebenenfalls - abzüglich des Differenzbetrages gemäß Nr. 3 dieser Vereinbarung auf das oben angegebene Konto des Kunden/der Kundin überwiesen oder in bar ausgezahlt.

6. Erfolgt die Abholung nicht nach Ablauf der 3 Monate, kann die Ware auch unter dem von dem Kunden/der Kundin angegebenen Mindestverkaufspreis verkauft werden. Der Kaufpreis muss aber mindestens 50 % des von dem Kunden/der Kundin angegebenen Mindestverkaufspreises betragen.

7. Nach Ablauf von 6 Monaten soll das Eigentum an der Ware auf die Daarler Schatzkammer übergehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Daarler Schatzkammer kann dann entscheiden wie sie mit der Kommissionsware weiter verfährt, ob sie sie z.B. entsorgt oder spendet.

Die Parteien vereinbaren daher, dass mit Ablauf des _____ das Eigentum an den aufgelisteten Waren, die nicht verkauft werden konnten, auf Frau Gabriele Langenstein als Inhaberin der Daarler Schatzkammer übergeht.

Kunde/Kundin

Daarler Schatzkammer, Gabriele Langenstein